



Montag, 7. November 2022
BEW Duisburg | Dr.-Detlev-Karsten-
Rohwedder-Straße 70, 47228 Duisburg

weiterer Termin:
Dienstag, 21. März 2022 | online

Praxisseminar

Wasserrecht 2022

unter Berücksichtigung der aktuellen
wasserrechtlichen Rechtsprechung des
Oberverwaltungsgerichts für das Land
NRW und anderer Verwaltungsgerichte

Wichtiger Hinweis

Aufgrund der Coronapandemie halten wir bei der Durchführung der Veranstaltung die Vorgaben der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) für Veranstaltungen ein. Über die jeweils aktuellen Schutzvorkehrungen werden wir rechtzeitig vor der Veranstaltung informieren.

Der Anlass

Das Wasserrecht stellt an die Städte und Gemeinden immer größere Anforderungen, sodass ein fundiertes Grundlagenwissen über die rechtlichen Anforderungen wichtig ist.

Hierzu gehören im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung gute Grundkenntnisse über die rechtlichen Grundlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG) und die bestehenden Querverbindungen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und den Bewirtschaftungsplänen/Maßnahmenprogrammen. Im Jahr 2020 haben der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht das sog. Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 WHG) konkretisiert.

Die Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat gezeigt, wie wichtig die Gewässerunterhaltung, der Gewässerausbau (z. B. die Renaturierung von begradigten Gewässern) und der Hochwasser- und Überflutungsschutz ist. Dabei stellt sich bei der Gewässerunterhaltung insbesondere die Frage, welche Reichweite diese Pflicht hat und wer für Anlagen an Gewässern (z. B. Gewässerverrohrungen, Brücken) unterhaltungspflichtig ist und wem bei Anlagen mit einem wasserwirtschaftlichen Zweck die Sanierungsverantwortlichkeit obliegt (z. B. einer Ufermauer). Ebenso hat das BVerwG im Jahr 2020 klargestellt, dass gemäß



§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG gewässerökologische Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung gehören. Laut OVG NRW sind Anlagen an Gewässern zu beseitigen, wenn diese nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen (§ 36 WHG). Ebenso kann nach dem OVG NRW eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von verschmutztem Niederschlagswasser auf einem Privatgrundstück versagt werden. Außerdem hat das OVG NRW entschieden, dass die Gewässereigenschaft auf einer Teilstecke weggefallen sein kann. Hieran schließt sich zugleich die Frage an, wann überhaupt ein Gewässer vorliegt und wie in diesem Zusammenhang Straßen-/Wegeseitengräben, Be- und Entwässerungsgräben in das wasserrechtliche Regelungsregime einzuordnen sind.

Durch das Fachseminar wird ein solides Grundlagenwissen zum Wasserrecht vermittelt. Dabei wird neben den einschlägigen Rechtsvorgaben und Regelungsinhalten auch die bislang ergangene sowie aktuelle wasserrechtliche Rechtsprechung systematisch dargestellt.

Seminarprogramm von 09:30 bis 17:00 Uhr

09:30-09:35 Uhr Begrüßung und Einführung

09:35-11:00 Uhr Grundlagen des Wasserrechts

- » Wasserrechtliche Erlaubnis (§§ 8, 12, 13, 57 WHG)
- » EU-Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 bis 31, 82, 83 WHG)
- » Erteilung/Verschärfung einer Einleitungserlaubnis
- » Rechtsprechung des EuGH/BVerwG 2020 zum sog. Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 WHG)

*Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer
Kommunal Agentur NRW*

11:00-12:30 Uhr Aktuelle wasserrechtliche Rechtsprechung

- » Verschärfung einer Einleitungserlaubnis
- » Beanstandung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes
- » Versagung einer Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser auf einem Privatgrundstück

*Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter
am OVG NRW*

12:30-13:30 Uhr Mittagspause

13:30-15:00 Uhr Gewässerunterhaltung/-ausbau und Anlagen an Gewässern

- » Abgrenzung: Gewässer/Straßen-seitengräben/öffentliche Abwasseranlage/Abwasserüberlassungspflicht
- » Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG) und zum Gewässerausbau (§§ 67, 68 WHG)
- » Pflichtenträger und Haftungsfragen
- » Pflicht zur Kostentragung bei der Sanierung von Anlagen an Gewässern durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen

*Dr. jur. Peter Queitsch, Geschäftsführer
Kommunal Agentur NRW*

15:00-17:00 Uhr Aktuelle wasserrechtliche Rechtsprechung

- » Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht
- » Abgrenzung Gewässerunterhaltung/Gewässerausbau
- » Anlagen an Gewässern/Beseitigungsanordnungen

*Dirk Lechtermann, Vorsitzender Richter
am OVG NRW*

17:00 Uhr Ende der Veranstaltung



Referenten

- » **Dirk Lechtermann,**
Vorsitzender Richter am OVG NRW (20. Senat),
Münster
- » **Dr. jur. Peter Queitsch,**
Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH,
Düsseldorf





Veranstaltungsinformationen

Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmergeien und Wasserbehörden.

Kosten Präsenz-Seminar

Die Gebühr je Teilnehmerin / Teilnehmer beträgt 250,00 Euro zzgl. USt. für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, 350,00 Euro zzgl. USt. für alle anderen Teilnehmerinnen / Teilnehmer. Darin sind umfangreiche Seminarmaterialien, Mittagessen und Pausengetränke enthalten.

Bitte überweisen Sie den Seminarbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen. Für Anmeldungen, die später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, oder bei nur zeitweiser Teilnahme wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW GmbH.

Programmänderungen, Wechsel von Referenten/-innen oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren behalten wir uns vor. In jedem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Teilnehmendenzahl

Die Zahl der Teilnehmenden wird auf maximal 30 Personen beschränkt. Bei Interesse können Zusatztermine angeboten werden.



**Kommunal
Agentur NRW**

Veranstalterin

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf

info@KommunalAgentur.NRW
Telefon 0211 430 77 - 0
Telefax 0211 430 77 - 22